

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (14. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates

– Drucksache 15/1469 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Nach § 28 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist die Enteignung „für Zwecke der Zivilluftfahrt“ zulässig. Ob jedoch Werkflugplätze „Zwecken der Zivilluftfahrt“ dienen, wird von der jüngsten Rechtsprechung in Zweifel gezogen. Diese Rechtsprechung hat eine erhebliche Rechtsunsicherheit zum Nachteil von nichtmilitärischen Sonderflugplätzen, deren Betrieb zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dient, eintreten lassen.

Es gibt Fälle, in denen mehr als ein Land von einer Luftfahrtveranstaltung berührt ist, aber gewichtige Gründe dafür vorliegen, die Zuständigkeit für die Genehmigung dieser Luftfahrtveranstaltung nicht beim Luftfahrt-Bundesamt, sondern bei einem der beteiligten Länder anzusiedeln. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Veranstaltung an einem Verkehrsflughafen eines Landes stattfindet, der unmittelbar an der Grenze zu einem anderen Land gelegen ist, und das dritte Land nur dadurch betroffen ist, dass sein Luftraum für Vorflüge in Anspruch genommen wird.

B. Lösung

Ausdrückliche Klarstellung im Luftverkehrsgesetz, dass bei Sonderflugplätzen, die einen Bezug zum Allgemeinwohl aufweisen, Enteignungen zugunsten dieser Plätze nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Änderung der Regelungen über die Zuständigkeit bei der Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen, so dass es dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen über die bisherige Regelung hinaus ermöglicht wird, in einzelnen Fällen ein Land mit der Genehmigung nach § 24 LuftVG zu beauftragen, sofern sämtliche von der Luftfahrtveranstaltung betroffenen Länder ihr Einvernehmen erteilt haben.

Einstimmige Annahme mit einer Änderung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/1469 – mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Der Titel des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Zwölftes Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes“.

Berlin, den 22. Oktober 2003

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald
Vorsitzender

Dr. Peter Danckert
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Peter Danckert

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf Drucksache 15/1469 in seiner 63. Sitzung am 25. September 2003 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit und den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Es handelt sich um eine Gesetzesinitiative des Bundesrates. Nach § 28 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist die Enteignung „für Zwecke der Zivilluftfahrt“ zulässig. Ob jedoch Werkflugplätze „Zwecken der Zivilluftfahrt“ dienen, wird von der jüngsten Rechtsprechung in Zweifel gezogen. Diese Rechtsprechung hat eine erhebliche Rechtsunsicherheit zum Nachteil von nichtmilitärischen Sonderflugplätzen, deren Betrieb zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dient, eintreten lassen. Es gibt Fälle, in denen mehr als ein Land von einer Luftfahrtveranstaltung berührt ist, aber gewichtige Gründe dafür vorliegen, die Zuständigkeit für die Genehmigung dieser Luftfahrtveranstaltung nicht beim Luftfahrt-Bundesamt, sondern bei einem der beteiligten Länder anzusiedeln. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Veranstaltung an einem Verkehrsflughafen eines Landes stattfindet, der unmittelbar an der Grenze zu einem anderen Land gelegen ist, und das dritte Land nur dadurch betroffen ist, dass sein Luftraum für Vorführflüge in Anspruch genommen wird.

Es bedarf es einer ausdrücklichen Klarstellung im Luftverkehrsgesetz, dass bei Sonderflugplätzen, die einen Bezug zum Allgemeinwohl aufweisen, Enteignungen zugunsten dieser Plätze nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Die Regelungen über die Zuständigkeit bei der Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen werden so geändert, dass es dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen über die bisherige Regelung hinaus ermöglicht wird, in einzelnen Fällen ein Land mit der Genehmigung nach § 24 LuftVG zu beauftragen, sofern sämtliche von der Luftfahrtveranstaltung betroffenen Länder ihr Einvernehmen erteilt haben.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zu der Gesetzesinitiative des Bundesrates bezüglich der Klarstellung in § 28 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes unter anderem ausgeführt, dass die Verwirklichung der Gesetzesinitiative des Bundesrates keine Änderung der bestehenden Rechtslage ergebe. Sie hat weiterhin ausgeführt, die Möglichkeit, die Länder zur Genehmigung in einem Bereich zu beauftragen, der bislang in die Bundeszuständigkeit fällt, führe zu einer erheblichen Entlastung des Bundes.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1469 in seiner 29. Sitzung am 22. Oktober 2003 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in der Fassung des von den Koalitionsfraktionen im federführenden Ausschuss eingebrachten Änderungsantrags (Ausschussdrucksache 15(14)369).

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat den Gesetzentwurf in seiner 37. Sitzung am 22. Oktober 2003 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung am 15. Oktober 2003 beraten und empfiehlt bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat die Vorlage in seiner 18. Sitzung am 15. Oktober 2003 beraten und hat – unter dem Vorbehalt des Votums der mitberatenden Ausschüsse – einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs des Bundesrates empfohlen. In seiner 20. Sitzung 22. Oktober 2003 hat er den Gesetzentwurf erneut beraten und hat einstimmig einen von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 15(14)369) angenommen, durch den der Titel des Gesetzes aus formalen Gründen geändert werden soll. Der Inhalt des Änderungsantrags ergibt sich aus der Beschlussempfehlung und aus Teil V dieses Berichts. Der Ausschuss empfahl in dieser Sitzung einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags.

V. Begründung der Änderung

Der Titel des Gesetzentwurfs des Bundesrates ist aus rechtsförmlicher Sicht nicht korrekt. Die Nummerierung des Änderungsgesetzes bedarf einer ausdrücklichen Ausfüllung oder Streichung durch den Gesetzgeber. Entweder wird der Titel des Gesetzes ohne die zusätzliche Angabe „...“ wie folgt abgefasst: „Gesetz zur Änderung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften“ oder es wird gemäß der bislang verfolgten Praxis der Änderungsgesetze zum Luftverkehrsgesetz eine weitere Änderung dieses Gesetzes zum Ausdruck gebracht durch die Bezeichnung der Novelle als „Zwölftes Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes“. Letzteres erscheint zweckmäßiger, weil der Schwerpunkt der Änderungen ganz wesentlich im Bereich des Luftverkehrsgesetzes liegt.

Berlin, den 22. Oktober 2003

Dr. Peter Danckert
Berichtersteller

